

**„Weggucken geht gar nicht.
Hingucken muss man.
Hingucken und sich einmischen.“**

(Frank Bsirske, ver.di-Bundeskongress 2015)

Ganz im Sinne dieses Appells des ver.di-Vorsitzenden jährte sich am 24./25. Juni die inzwischen vierte Wochenendtagung der Selbsthilfeinitiative. Der Elan der ehemals hauptamtlichen GewerkschafterInnen: Ungebrochen. Hingegen verpufft der Impuls der vollmundigen Ansage im eigenen Stall. Personalwirtschaftlich also nichts Neues seitens ver.di. Warum auch, wenn der Arbeitgeberin ver.di zudem ein so treuer Vasall wie die (lt. Satzung) autonome Stiftung Ruhegehaltskasse in Sachen betrieblicher Altersversorgung DAG ihr die Steigbügel hält und der ver.di-GBR die zwingende Gleichbehandlung bei der Vorsorgeleistung für die betriebliche Altersversorgung (immerhin ein Gehaltsbestandteil!) der ver.di-Beschäftigten im Gleichschritt verweigert.

4. Wochenendtagung unserer Selbsthilfeinitiative: Nach wie vor Handlungsbedarf!

- Der dem ver.di-Bundeskongress 2015 vorgelegte **Initiativantrag "Betriebliche Altersversorgung für ver.di-Beschäftigte"** wurde aus Zeitgründen nicht behandelt. Es erfolgte eine Verweisung an den Gewerkschaftsrat. Und der wiederum hat beschlossen, den Bock zum Gärtner zu machen. Der Vorgang wurde an den ver.di-Bundesvorstand überwiesen. Wie witzig.
- Der ver.di-Bundesvorstand seinerseits vertritt nach wie vor die Auffassung, dass eine autonome Stiftung (und ihre Repräsentanten) die einzigen legitimierten GesprächspartnerInnen für ver.di wären. Mit ihnen befinde man sich in einem regelmäßigen Austausch. **Ein Gespräch mit Vertretern ehemaliger Beschäftigter und Betroffener sei daneben weder sinnvoll noch erforderlich.** Folglich stehe man nicht für ein Gespräch zur Verfügung. Sieht so eine satzungsgemäße Interessenvertretung ehemals hauptamtlicher GewerkschafterInnen aus?

Die jährlichen Mittelzuweisungen an die RGK e.V. erfolgten aus dem Haushaltstitel Personalkosten und wurden durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten erbracht.

Es wurde bewusst darauf verzichtet, laufende und künftige Verpflichtungen der Ruhegehaltskasse über ein Umlagesystem zu garantieren.

Das Deckungskapital wurde stets als ein den Beschäftigten zustehendes Vereinsvermögen ausgewiesen.

- Die Stiftung gewährt die durch **Betriebsvereinbarung** oder Sonderverträge geregelten einzelvertraglichen Leistungen der ehemals DAG-Beschäftigten.
- Die **Stiftung leistet an Stelle der arbeitsvertraglichen Verpflichtung von ver.di** – jedenfalls solange das vom Verein Ruhegehaltskasse der DAG gestellte Stiftungsvermögen dies zulässt.
- Nach Aufbrauchen des Stiftungskapitals hat ver.di seine arbeitsvertragliche Verpflichtung der betrieblichen Altersversorgung somit **erstmalig in ca. 20 Jahren ohne jede Eigenleistung** zu erfüllen.

- Der Vorstand der autonomen Verbrauchsstiftung Ruhegehaltskasse DAG sollte satzungsgemäß nach **Maßgeblichkeit des Stifterwillens** verwalten. Die Subventionierung des ver.di-Haushaltes gehört jedenfalls nicht dazu! Dennoch erwirken die in ver.di beschäftigten ehemals DAG-KollegInnen nunmehr seit 15 Jahren als Gehaltsbestandteil Ruhegehaltsansprüche an die Stiftung, ohne dass ver.di auch nur 1 Cent dazu beiträgt bzw. Stiftungsorgan wäre. Die Arbeitgeberin ver.di bedient sich dennoch schamlos aus dem Stiftungsvermögen. Der Protokollauszug von der Sitzung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG vom 02. September 2014 belegt nachdrücklich den bereits entstandenen Schaden in Millionenhöhe.

In der Gründungsphase von ver.di wurde zwischen den beteiligten Gewerkschaften Einvernehmen darüber erreicht, dass die DAG ihre Ruhegehaltskasse nicht in ver.di integrieren wird.

Anlass waren vor allem die unterschiedlichen Finanzierungssysteme der fünf Gründungsgewerkschaften.

Im Vergleich zu den anderen vier Gründungsgewerkschaften von ver.di ist das Gesamtversorgungsniveau der ehemaligen DAG-Beschäftigten durchschnittlich deutlich niedriger.

<http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Archiv/Protokollauszug%20Vorstand%20RGK%2002-09-14.pdf>

- Die Stiftungsaufsicht müsste den Schutz des Stifterwillens vor dem Fehlverhalten der Stiftungsorgane gewährleisten und einen **Rechtsmissbrauch ausschließen**. Die Realität: Das Betriebsrentenrecht ist für sie nicht maßgeblich, eine eigene Fachaufsicht nicht vorgesehen. Eine Unterstützungskasse in Form einer Stiftung existiert wohl auch kein zweites Mal und passt nicht ansatzweise in die Intention des Stiftungsrechts.

Die Stiftung gewährt die durch Betriebsvereinbarung gesicherten einzelvertraglichen Leistungen der ehemals DAG-Beschäftigten.

Die Stiftung leistet an Stelle der arbeitsvertraglichen Verpflichtung seitens ver.di – solange das Stiftungskapital der Verbrauchsstiftung dies zulässt.

Nach Aufbrauchen des Stiftungskapitals hat ver.di dann seine arbeitsvertragliche Verpflichtung der betrieblichen Altersversorgung erstmalig zu erfüllen.

- Die Arbeitsgerichte in Hamburg konnten oder wollten der bisherigen **Rechtsprechung des BAG** hinsichtlich der Differenzierung von umlagefinanzierter und kapitalgedeckter Altersversorgung nicht folgen. Die wirtschaftliche Nichtbelastung des Arbeitgebers ver.di wurde ohnehin nicht mit einbezogen. Und die wohl mit Absicht erst nach Abschluss der Hamburger Verfahren vorgenommene

Bestandsaufnahme des Stiftungsvorstandes (s.o.) durfte verfahrenstechnisch bei der Nichtzulassungsbeschwerde gegenüber dem BAG nicht mehr vorgetragen werden.

- Die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung als ein Gehaltsbestandteil und der Vertrauensschutz in Leistung und Werterhalt bestimmt derzeit die parlamentarische Rentendebatte. Also haben wir uns eingemischt und die obigen Erfahrungen in die parlamentarische Beratung eingebracht. Unsere zielgerichteten **Gespräche mit den für das Betriebsrentenrecht zuständigen Berichterstattern aller Bundestagsfraktionen** hat dabei eines ohne Wenn und Aber bestätigt: ver.di hat allen Anlass, im eigenen Stall auszumisten. <http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Klartexte/KLARTEXT%2036.pdf>
- Unser **Vorschlag zur Anpassung des § 16 (1) BetrAVG** ist hierbei als sachdienlicher Diskussionsbeitrag anzusehen, willkürlich den Werterhalt verweigernden Arbeitgebern mit unmittelbar anzuwendender Gesetzesvorgabe die Schranken aufzuweisen. <http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Erg%20C3%A4nzende%20Informationen/Anpassung%20%C2%A7%2016%20BetrAVG.pdf>

Stiftungsrechtler bestätigt offene Fragen

36 Ausgaben KLARTEXT sowie diverse weitere Infos ohne auch nur eine Korrektur der dargelegten Fakten und bzw. gewünscht fundierten Widerspruch der Gegenseite. Dies spricht nicht nur für eine gewissenhafte Recherche, dies ist natürlich auch ohne unterstützendes Expertenwissen nicht machbar.

Für unsere diesjährige Wochenendtagung wurde von uns Prof. Dr. Burkhard Küstermann von der Universität Cottbus und Stiftungsberater der Initiative Bürgerstiftungen - bis 2014 stellvertretender Generalsekretär beim Bundesverband Deutscher Stiftungen - als Sachverständigen eingeladen.

Auf der Grundlage ausgewählter Vorschriften aus dem Vereinsrecht, die über den Verweis in § 86 BGB auf Stiftungen Anwendung finden können sowie des Hamburger Stiftungsgesetzes und natürlich der Satzung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) wurde von ihm eine grundlegende Bestandsaufnahme und kritische Würdigung der aktuellen Sachlage vorgenommen. Auf den Punkt gebracht sind dabei nachstehende Aspekte hervorzuheben.

- Eine Stiftung ist grundsätzlich autonom. **Die Stiftung gehört sich selbst.** Leistungsentscheidungen treffen ausschließlich die Satzungsorgane. Also: keinesfalls wie in der Stiftung Ruhegehaltskasse die Arbeitgeberin ver.di.
- Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) zeichnet ein Alleinstellungsmerkmal aus. Es gibt bekannter Maßen **keine zweite Unterstützungskasse Betriebliche Altersversorgung**, die in eine Stiftung eingebunden wäre.

- Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens musste gemäß § 80 Abs. 2 BGB eine dauernde und **nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks** gesichert erscheinen. Es bleibt damit klärungsbedürftig, wie aus dem Vereinsvermögen des Stifters 14 Mio. € an die Arbeitgeberin ver.di transferiert werden konnten.
- Gemäß Satzung der Stiftung Ruhegehaltskasse hat die Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen analog großer Kapitalgesellschaften zu erfolgen. D.h.: Die **Veröffentlichung des Jahresabschlusses** hat gemäß § 325 HGB im Bundesanzeiger zu erfolgen! Bei einer satzungsgemäßen Umsetzung wäre sofort Schluss mit der Indoktrination durch irreführendes bzw. nicht korrektes Zahlenwerk und damit des für Dumm Verkaufens der heutigen und künftigen LeistungsempfängerInnen. Es wäre auch nicht zu der verhinderten Vorlage korrekter Fakten gegenüber den Arbeitsgerichten gekommen. Stattdessen wurden Unsummen für Anwaltshonorare ausgegeben.
- Genauso bemerkenswert: Die **Rechtsform einer Verbrauchsstiftung** gemäß § 80 Abs. 2 BGB existiert erst seit 2013. Ggf. erklärt dies ja auch die Handlungsunwilligkeit der Stiftungsaufsicht angesichts einer möglichen Amtshaftung und dem daraus resultierenden Schadenersatz.

Stiftungsrecht und dessen Missbrauch bleibt im Fokus

Für die TeilnehmerInnen der Wochenendtagung lieferte die gemeinsame Bestandsaufnahme Grund genug, weitere Schritte einzuleiten und keinesfalls weg- oder nur hinzugucken, wie mit dem Wertverlust unseres Gehaltsbestandteils Betriebsrente missbräuchlich umgegangen wird. Das sind wir uns als GewerkschafterInnen einfach schuldig.

Und wem haben wir das zu verdanken? Der tote Fisch fängt am Kopf zu stinken an!

"Die laufenden Leistungen der Unterstützungskasse (DGB-UK) an ver.di-Rentner/innen wurde durch Beschluss des Bundesvorstands für ca. 1/3 der Rentner zum 1. Juli 2012 aus wirtschaftlichen Gründen nicht angepasst.

Aufgrund einer geänderten Rechtsauffassung der Ruhegehaltskasse waren erstmals auch die Rentner/innen der DAG davon betroffen."

ver.di personal.bericht 2012 zur betrieblichen Altersversorgung

Heino Rahmstorf Peter Stumph Reinhard Drönner

Alle KLARTEXT-Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>